



Der Stadtrat an den Gemeinderat

26. November 2025

GR Nr. 2025/254

Elektrizitätswerk, Rückzug der Weisung betreffend Tarif EEA Rücklieferung aus Energieerzeugungsanlagen an das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz), Totalrevision; Vergütung Tarif EEA Rücklieferungen aus Energieerzeugungsanlagen an das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz), Aufhebung; Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Vergütung für die Rücklieferung von Elektrizität (AB VVRE), Neuerlass; Abschreibung einer Motion

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Weisung GR Nr. 2025/254 vom 25. Juni 2025 beantragte der Stadtrat beim Gemeinderat die Totalrevision des Tarifs EEA Rücklieferung aus Energieerzeugungsanlagen an das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) vom 17. Dezember 2014 (AS 732.312) sowie die Abschreibung der Motion GR Nr. 2022/440 von Dominik Waser (Grüne), Patrick Tscherrig (SP) und 28 Mitunterzeichnenden betreffend Verordnung für ein neues Vergütungsmodell für die Stromrücklieferung aus Photovoltaik-Anlagen.

Am 9. Juni 2024 haben die Schweizer Stimmberechtigten das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Mantelerlass) angenommen (AS 2024 679, BBl 2021 1666). Als Teil der Änderungen des Energiegesetzes tritt per 1. Januar 2026 eine angepasste Regelung zur Abnahme- und Vergütungspflicht in Art. 15 Energiegesetz (EnG, SR 730.0, vgl. AS 2024 679, S. 35, Ergebnis der Volksabstimmung und Inkraftsetzung, Ziffer 2, nachfolgend zitiert: nEnG) in Kraft.

Aufgrund dieser und weiterer neuen bundesrechtlichen Regelungen wurde eine Totalrevision des Tarifs EEA (neu: Verordnung über die Vergütung für die Rücklieferung von Elektrizität [VVRE]) erarbeitet. Gleichzeitig sollte der Vollzug der VVRE neu in den Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Vergütung für die Rücklieferung von Elektrizität (AB VVRE) geregelt werden. Diese hätte die Aufhebung der Vergütung Tarif EEA Rücklieferungen aus Energieerzeugungsanlagen an das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz), (AS 732.310) zur Folge gehabt.

Die Vorlage beinhaltete insbesondere die Übernahme und Einführung des neuen Vergütungsmodells des Bundes, wonach sich die Vergütungshöhen für Elektrizität aus erneuerbaren Energien und aus Wärmekraftkopplungsanlagen (WKK) am vierteljährlich gemittelten Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung orientieren (vgl. Art. 15 nEnG). Gleichzeitig hätte eine Minimalvergütung zum Schutz vor sehr niedrigen Marktpreisen eingeführt werden sollen.



2/2

Da auf politischer Ebene bereits über eine Umstellung vom vierteljährlich gemittelten Marktpreis auf den effektiven Marktpreis (erneute Anpassung der Art. 15 Abs. 1^{bis} und Abs. 1^{ter} nEnG) diskutiert wird, war in der VVRE vorgesehen, dass der Stadtrat die entsprechenden «Vergütungsansätze» wie auch die Höhe der Minimalvergütungen in den AB VVRE festlegen kann. Damit hätten diese und weitere künftige Anpassungen des Bundesrechts zur Abnahme und Vergütung von Elektrizität im kommunalen Recht der Stadt zeitnah umgesetzt werden können. Die Vergütungsansätze hätten sich – je nach geltender bundesrechtlicher Regelung – nach den folgenden Preisen gerichtet: vierteljährlich gemittelter Marktpreis (Stand am 1. Januar 2026), effektiv stündlicher Marktpreis, effektiv viertelstündlicher Marktpreis oder Ähnliches.

In der Beratung der Sachkommission TED/DIB zum Geschäft hatte sich abgezeichnet, dass das Geschäft in dieser Form keine Mehrheit finden würde. Kontrovers beurteilt wurden zum einen die Abkehr von einer fixen Vergütung für alle Anlagenbetreiber und Anlagenbetreiberinnen hin zu einem sich änderndem Marktpreis und der daraus resultierende tiefere Rückliefertarif im Vergleich zum heute gültigen Rückliefertarif von durchschnittlich 12,91 Rp/kWh (inklusive Herkunftsnachweis) und zum anderen die Delegation der Tariffestlegung an den Stadtrat.

Aus diesen Gründen zieht der Stadtrat die Weisung GR Nr. 2025/254 formell zurück. Er wird dem Gemeinderat eine neue Vorlage für eine entsprechende Verordnung einreichen. In dieser wird festgelegt, dass die entsprechenden Vergütungen vom Gemeinderat festgelegt werden. Des Weiteren soll ein Vergütungsmodell zur Anwendung kommen, welches sich aus folgenden Bestandteilen zusammensetzt: einem fixen Rückliefertarif in heutiger Höhe (Hochtarif: 8,5 Rp./kWh, Niedertarif: 4,55 Rp./kWh), einer Vergütung des Herkunftsnachweises (3 Rp./kWh) sowie einer zusätzlichen Förderung für Solarstrom in Höhe von 2 Rp./kWh auf den ins Verteilnetz eingespeisten Solarstrom gestützt auf die Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele (VGL, AS 732.360). Durch die Beibehaltung eines fixen Rückliefertarifs auf gegenwärtigem Niveau sollen Anreize geschaffen werden, die den Anlagenbetreiberinnen und -betreibern sowie Investitionswilligen Planungssicherheit und damit Investitionssicherheit bieten.

Die Aufhebung der Vergütung Tarif EEA Rücklieferungen aus Energieerzeugungsanlagen an das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) und der Neuerlass der AB VVRE durch den Stadtrat standen unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Gemeinderats zur Totalrevision des Tarifs EEA. Mit dem Rückzug der Weisung an den Gemeinderat entfallen diese Beschlüsse und der Tarif EEA Rücklieferungen aus Energieerzeugungsanlagen an das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) vom 19. August 2015 (AS 732.310) sowie die Vergütung Tarif EEA Rücklieferungen aus Energieerzeugungsanlagen an das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) vom 19. August 2015 (AS 732.310) bleiben einstweilen in Kraft.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter